

DECLARATIO DER HEILIGEN RITENKONGREGATION betreffend einige Zweifel in der Interpretation des Rubrikenkodex¹⁾

Damit so manchen Eingaben betreffs der äußeren Feier der Feste Genüge getan werde, beschloß diese Heilige Kongregation nach Anhörung des Urteils der Liturgischen Kommission folgende Nummern des Rubrikenkodex folgendermaßen festzulegen:

Nr. 358. - Die äußere Festfeier steht ipso iure zu:

- a) dem Fest des Heiligsten Herzens Jesu,
- b) dem Rosenkranzfest am ersten Oktobersonntag,
- c) dem Fest Mariä Reinigung, wenn die diesem Tage eigene liturgische Handlung — mit Zustimmung des Heiligen Stuhles — auf den Sonntag verlegt wird, und zwar nur für jene Messe, die der Weihe der Kerzen und der Prozession folgt. Ferner
- d) dem Fest des rechtmäßig konstituierten Hauptpatrones einer Nation, eines Gebietes oder einer kirchlichen oder staatlichen Provinz, einer Diözese, eines Ortes, sei dies nun eine kleinere oder größere Stadt (*oppidi vel civitatis*). Ferner
- e) dem Fest des rechtmäßig konstituierten Hauptpatrones eines Ordens oder einer Kongregation, sowie einer religiösen Provinz.
- f) dem Fest des rechtmäßig konstituierten Patrons von Vereinigungen oder Institutionen in Kirchen oder Oratorien, in die die Gläubigen zur Verehrung des Patrons zusammenkommen. Ferner
- g) dem Fest des Jahrestages der Kirchweihe sowie des Titels der eigenen Kirche,
- h) den Titelfesten und denen eines kanonisierten Gründers eines Ordens oder einer Kongregation,
- i) den im Kalender der allgemeinen Kirche oder im Eigenkalender verzeichneten Festen oder Kommemorationen, die mit einem besonderen *concurus populi* gefeiert werden. Hierüber steht die Entscheidung dem Ordinarius loci zu.

Nr. 359. — Die äußere Festfeier kann, wenn diese ihr ipso iure zukommt, und nicht oben, Nr. 338, für einige äußere Festfeiern eine andere Bestimmung getroffen ist, entweder am Tag selbst, an dem das Fest verhindert ist, oder an jenem Sonntag, der dem Offizium des verdrängten Festes entweder unmittelbar vorausgeht oder nachfolgt, begangen werden. Sie kann aber auch unter Beobachtung der Rubriken an einem anderen vom Ordinarius loci zu bestimmenden Tag stattfinden.

Wenn aber die äußere Festfeier durch ein Indult gestattet wird, wird diese auf einen zu bestimmenden Tag festgelegt

+ C. Card. Cicognani, Ep. Tusculan., *Praefectus*
Henricus Dante, *a secretis*

¹⁾ AAS, 54 (1962) 51